

# Strassenbauprojekt Vorzone Bleicherweg

Bau-Nr. 17199

## Bericht zu den Einwendungen

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

## 1. Vorbemerkungen

### 1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt in der Vorzone Bleicherweg mit der geplanten Neupflanzung von 27 Bäumen und neuen Zweiradabstellplätzen wurde vom 6. November 2020 bis 7. Dezember 2020 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt sind fünf Einwendungen mit total sieben Anträgen eingegangen, davon zwei mal zwei mit identischem oder ähnlichem Wortlaut (nachfolgend als ein Antrag gezählt). Von den somit fünf vorliegenden Anträgen werden drei Anträge ganz und ein Antrag teilweise berücksichtigt. Ein Antrag wird nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

### 1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen:

- Fällen des bestehenden Mammutbaums, wenn dies aus Vitalitätsgründen erforderlich ist
- Neupflanzung von 27 Bäumen
- Neuordnung von Zweiradabstellplätzen
- Aufhebung von vier weissen Parkfeldern

## 2. Einwendungen

### Einwendung:

Auf die Aufhebung von vier weissen Parkfeldern sei zu verzichten.

### Stellungnahme:

Um eine ausgewogene Lösung zwischen Entsiegelung und Raumbildung zu ermöglichen, wurde die Variante «Hain» als Bestvariante ausgewählt. Die dabei entstandenen drei grossen Baumgruben sorgen für eine gute Durchlässigkeit in der Vorzone und stärken die Raumbildung. Um diese Raumbildung zu ermöglichen und geregelte Abstellmöglichkeiten für Zweiräder zur Verfügung stellen zu können, ist es notwendig, die bestehende Parkfeldreihe in der Tödistrasse um vier weisse Parkfelder zu reduzieren. Dies ist auch im Bereich des Historischen Parkplatzkompromisses möglich.

Des Weiteren besteht weder ein Rechtsanspruch auf öffentliche Strassenparkplätze (weisse Parkplätze und Blaue-Zone-Parkplätze) noch eine Bestandesgarantie (BGE 122 I 279, Erw. 2c). Namentlich ist die Stadt nicht verpflichtet, Ersatz für aufgehobene Parkplätze zu schaffen. Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie Gewerbetreibende sind grundsätzlich selber dafür verantwortlich, Parkplätze für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Beschäftigte und Besucherinnen sowie Besucher auf ihren Grundstücken zu errichten.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

**Einwendung:**

Ein weiteres weisses Parkfeld sei in der Tödistrasse abzubauen, um mehr Platz für Veloabstellplätze zu schaffen. Der Abbau eines Pkw-Parkplatzes ermögliche die Errichtung eines Vielfachen mehr an Veloabstellplätzen, sodass die Errichtung von Veloabstellplätzen der Aufrechterhaltung von Autoparkplätzen vorzuziehen sei.

**Stellungnahme:**

Die Einwendung wird in der nächsten Projektphase geprüft. Da der Projektperimeter innerhalb des Historischen Parkplatzkompromisses liegt, ist der Abbau von weissen Parkfeldern immer auch abhängig von möglichen Kompensationen und der aktuellen Anzahl zur Verfügung stehender Parkfelder. Eine endgültige Aussage zu dieser Einwendung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

*Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.*

**Einwendung:**

Die Ecke Genferstrasse/Bleicherweg sei gerundeter und stumpfwinkliger zu planen, da der bestehende starke Verschwenk um 90° nicht der Fahrdynamik der Velofahrenden entspricht und somit zu Unfällen führen kann. Die Veloführung solle hier zwingend angepasst werden.

**Stellungnahme:**

Die Veloführung an der Ecke Genferstrasse/Bleicherweg wird in der nächsten Projektphase dem Fahrfluss der Velofahrerinnen und Velofahrer angepasst und abgerundet.

*Die Einwendung wird berücksichtigt.*

**Einwendung:**

Da der Hauptweg der Sehbehinderten am Bleicherweg entlangführt (der Weg an der Hausfassade ist zu verwinkelt und teilweise mit Boulevardgastronomie verstellt), solle dort eine konstante Breite von mindestens zwei Metern für den Gehweg vorgesehen werden. Die Unterbrücke der

Belagswechsel seien auf 1,0 m zu begrenzen, um Sehbehinderten die Orientierung zu ermöglichen.

**Stellungnahme:**

In der nächsten Projektphase werden die Baumscheiben so angeordnet, dass die Gehwegbreite am Bleicherweg konstant 2,0 m beträgt. Ausserdem werden die Unterbrücke auf maximal 1,0 m begrenzt.

*Die Einwendung wird berücksichtigt.*

**Einwendung:**

Die Gehwegfläche entlang der Tödistrasse sei mit einer konstanten Breite von mindestens 2,0 m in Asphalt auszuführen und hindernisfrei an das Trottoir vor der Gebäudefassade anzuschliessen. Ausserdem seien die Motorradabstellplätze so anzuordnen, dass die Motorräder nicht in den Gehweg hineinragen können. So könne die Orientierung für Sehbehinderte gewährleistet werden.

**Stellungnahme:**

In der nächsten Projektphase wird die Trottoirfläche entlang der Tödistrasse angepasst und auf 2,0 m verbreitert. Auch der Anschluss an das Trottoir vor dem Gebäude wird hindernisfrei gestaltet.

*Die Einwendung wird berücksichtigt.*

### **3. Schlussbemerkungen**

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 14. April 2021 / krb

Die Direktorin